

Inhaltsverzeichnis

1	Crashkurs Steuern	1
1.1	Körperschaftsteuer	1
1.2	Einkommensteuer	4
1.3	Lohnsteuer	9
1.4	Umsatzsteuer	11
1.5	Internationales Steuerrecht	14
1.6	Gewerbsteuer	16
1.7	Abgabenordnung	18

1 Crashkurs Steuern

1.1 Körperschaftsteuer

Aufgabe 2.1:

Die Bilanzbuchhalter GmbH mit Sitz in Berlin betreibt einen Handel mit Werkstoffen. Sven H. aus Bad Homburg hält sämtliche Gesellschaftsanteile der GmbH. Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr, die Gesellschaft führt ausschließlich Umsätze zum Regelsteuersatz aus.

Sachverhalt 1:

Der vorläufige handelsrechtliche Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 weist nach § 268 I HGB einen Bilanzgewinn in Höhe von 1.800.000 € aus. Es besteht ein Gewinnvortrag zum 31. Dezember 2013 in Höhe von 250.000 €. Im Dezember 2013 war bereits eine Vorabauschüttung an Sven H. für das Jahr 2013 in Höhe von 160.000 € vorgenommen worden. Außerdem hatte sich Sven H. im Juni 2011 eine offene Gewinnausschüttung für das Jahr 2012 in Höhe von 40.000 € gegönnt und diese zutreffend gebucht.

Sachverhalt 2:

In der Handelsbilanz des Vorjahres, also von 2012, hatte Sven H. eine Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften in Höhe von 280.000 € zutreffend gebildet. Ebenso für die Steuerbilanz war im Jahre 2012 die Behandlung zutreffend gewesen. Die handelsbilanziell gebildete Rückstellung wurde im Jahr 2013 vollständig verbraucht, denn es waren entsprechende Auszahlungen in der Höhe von 280.000 € tatsächlich angefallen.

Sachverhalt 3:

Im Jahr 2013 erstellte die GmbH für die Ehefrau des Geschäftsführers Sven H. einen Bungalow. Hierfür stellte die GmbH einen Betrag in Höhe von 150.000 € zu-

züglich Umsatzsteuer in Rechnung. Die Selbstkosten der GmbH betragen 200.000 €. Sie kalkuliert bei vergleichbaren Aufträgen üblicherweise mit einem Gewinnaufschlag von 60 % auf die Selbstkosten.

Sachverhalt 4:

Bereits im Jahr 1986 hatte die GmbH eine Beteiligung an der Julius GmbH erworben. Die Anschaffungskosten lagen seinerzeit bei 600.000 €. Im Jahre 2006 war eine zutreffende außerplanmäßige Abschreibung in Höhe von 250.000 € vorgenommen wurden. Im Jahre 2013 erholte sich der Wert der Beteiligung allerdings wieder. Deshalb wurde sie im Jahresabschluss 2013 wieder mit den ursprünglichen Anschaffungskosten in Höhe von 600.000 € angesetzt. In allen Jahren sind die handelsrechtlichen und die steuerrechtlichen Wertansätze identisch.

Sachverhalt 5:

Folgender Auszug aus der Gewinn und Verlustrechnung sei Ihnen gegeben:

• Aufwand für Körperschaftsteuer 2013	140.000 €
• Aufwand für Solidaritätszuschlag	7.700 €
• Aufwand für Gewerbesteuer 2013	120.000 €
• Aufwand für Gewerbesteuer 2007	4.000 €

Bearbeitungshinweise:

a) Erläutern Sie die Sachverhalte 1 - 3 und ermitteln Sie den Steuerbilanzgewinn. In Sachverhalt 3 ist auf eventuelle umsatzsteuerliche Auswirkungen einzugehen. Auf gewerbesteuerliche Auswirkungen ist hierbei nicht einzugehen.

b) Nehmen Sie zu den Sachverhalten 3 - 5 aus Sicht der Körperschaftsteuer Stellung und ermitteln Sie das zu versteuernde Einkommen des Jahres 2013. Auf gewerbesteuerliche Auswirkungen ist hierbei nicht einzugehen.

Aufgabe 2.2:

Die Burkhardt GmbH hat ihren Sitz und ihre Geschäftsleitung in Berlin. Sie hatte zum 31.12.2013 folgendes Eigenkapital ausgewiesen:

Gezeichnetes Kapital	50.000 €
Kapitalrücklage	300.000 €
Gewinnrücklagen	100.000 €
Bestand 31.12.2013 nach § 27 KStG	175.000 €

Die Gesellschafterversammlung der GmbH beschloss am 20. Januar 2014 eine Gewinnausschüttung für das Jahr 2013 in Höhe von 240.000 €, die Auszahlung an die Anteilseigner erfolgte einige Tage später, nämlich am 3. Februar 2014. Die Geschäftsentwicklung verschlechterte sich bereits vor der Gesellschafterversammlung, hierüber war dieser am 20.1.2014 nichts bekannt. Mit Gesellschafterbeschluss vom 3. März 2014 verpflichteten sich deswegen alle Gesellschafter, die Ausschüttungen wieder komplett an die GmbH zurückzuzahlen. Die Rückzahlung erfolgte am 10. April 2014, die GmbH buchte die zurückgezahlten Beträge als Kapitalrücklage. Das zu versteuernde Einkommen für das Jahr 2013 betrug 140.000 €.

Bearbeitungshinweise:

- Berechnen Sie die festzusetzende Körperschaftsteuer für das Jahr 2014.
- Berechnen und erläutern Sie die steuerlichen Auswirkungen der Gewinnausschüttungen sowie der Rückzahlung nur auf der Ebene der Kapitalgesellschaft.
- Entwickeln Sie den Bestand des steuerlichen Einlagekontos zum 31.12.2014.

Auf die Kapitalertragsteuer ist nicht einzugehen.

1.2 Einkommensteuer

Aufgabe 2.3:

Die folgende Tabelle gibt an, wie die Personen A, B und C an der Ruhrtal KG mit Sitz in Bochum beteiligt sind.

Person	Beteiligung am Kapital	Position	Festkapital	variables Kapital 31.12.13	Kapital zum
A	20,00%	Komplementär	200.000,00 €	35.000,00 €	
B	40,00%	Kommanditist	400.000,00 €	0,00 €	
C	40,00%	Kommanditist	400.000,00 €	120.000,00 €	
	Gesamtkapital der KG		1.000.000,00 €	155.000,00 €	

Bei Gesellschaftsgründung wurde das Kapital vollständig eingezahlt. Die KG betreibt einen Großhandel mit Gemüse. Im Kalenderjahr 2013 betrug der handelsrechtlich nicht zu beanstandende Jahresüberschuss 520.000 €. Nach dem Gesellschaftsvertrag wird der Gewinn nun wie folgt auf die jeweiligen Gesellschafter verteilt:

- A erhält vorweg eine Haftungsprämie in Höhe von 10 % des Gewinns
- alle Gesellschafter erhalten eine 6 %-ige Verzinsung auf ihr Festkapital
- der Rest wird nach den Beteiligungsverhältnissen verteilt.

Der A hat für die Geschäftsführung eine jährliche Vergütung in Höhe von 90.000 € erhalten, welche den handelsrechtlichen Jahresüberschuss gemindert hatte.

Der C hatte am 1. Januar 2011 ein unbebautes Grundstück erworben, wobei die Anschaffungskosten bei 300.000 € lagen. Dieses Grundstück wurde vom C bisher als Privatvermögen behandelt. Zum 1. Januar 2013 hatte er das Grundstück an die KG verpachtet, der Wert ist inzwischen auf 330.000 € gestiegen, das Grundstück wird von der KG als Parkplatz für die Kundschaft genutzt. C erhält für das Grundstück eine monatliche Pacht von 5.000 €. Die Pachtzahlungen sind in den Betriebsausgaben der KG enthalten,

die mit dem Grundstück unmittelbar zusammenhängenden Aufwendungen (notwendige Versicherungen sowie die Grundsteuer) trägt der C in Höhe von 2.000 € pro Jahr persönlich. Die Pacht und die Aufwendungen werden über ein gesondertes Bankkonto des C abgewickelt, es sind keine weiteren Buchungen im Jahr 2013 auf diesem Konto erfolgt. Der B (51 Jahre alt) veräußerte mit Wirkung vom 31.12.2013 seinen gesamten Mitunternehmeranteil an den D. Der Verkaufspreis hierfür lag bei 900.000 €, wobei nach den vertraglichen Vereinbarungen die Veräußerungskosten von 16.800 € von beiden jeweils zur Hälfte getragen wurden.

Bearbeitungshinweise:

- a) Nehmen Sie Stellung zur steuerrechtlichen Gewinnermittlung und zur Feststellung der Einkünfte bei der KG. Bestimmen Sie die Art der Einkünfte, welche von den Gesellschaftern der KG erzielt werden.
- b) Beurteilen Sie einkommensteuerrechtlich die Verpachtung des Grundstücks vom C an die KG.
- c) Beurteilen Sie einkommensteuerrechtlich die Veräußerung des Mitunternehmeranteils durch den B.
- d) Ermitteln Sie den steuerlichen Gewinn (= Gesamtgewinn) der KG und nehmen Sie die erforderliche Verteilung vor. Verwenden Sie hierzu die im Folgenden angegebene Tabelle.

Person	Stellung	Beteiligung	Verteilung Gewinn bzw. Anteil am HB-Gewinn		Steuerechtl. Gewinnermittlung		Anteile am steuerechtl. Gewinn
			Pos.		Sonderbetriebseinnahme	Sonderbetriebsausgabe	
A	Komplementär	20,00%	Haftungsprämie				
			Zins				
			Restgewinn				
			Gesamt				
B	Kommanditist	40,00%	Z				
			Restgewinn				
			Gesamt				
C	Kommanditist	40,00%	Zins				
			Restgewinn				
			Gesamt				
		100,00%					

Aufgabe 2.4:

Der Apotheker Julius D. aus Siegen betreibt in Olpe eine Apotheke, wobei die getätigten Umsätze zum vollen Vorsteuerabzug berechtigen. Seine Bilanz zum 31.12.2013 ist fast vollständig erstellt, es fehlt lediglich noch folgender Sachverhalt.

Grundstück Olpe, Märzstraße 15

Julius D. hatte das unbebaute Grundstück im Jahre 2012 umsatzsteuerfrei erworben. Die im Jahre 2013 aufgewendeten Herstellungskosten des hierauf errichteten Gebäudes betragen

Apothekeneinbauten	50.000 € zzgl. USt
Personenfahrstuhl	70.000 € zzgl. USt
übrige	
Gebäudeherstellungskosten	1.900.000 € zzgl. USt
gesamte Herstellungskosten	2.020.000 € zzgl. USt

Die Rechnungen erfüllen sämtlich die Voraussetzungen des § 14 IV EStG. Das Gebäude war inklusive aller Einbauten am 1.7.2013 bezugsfertig.

Gebäudenutzung

Erdgeschoss: eigengenutzte Apotheke des Julius D.

erstes Obergeschoss: Büroräume für die Apothekeneinbauten

zweites Obergeschoss: fremdvermietete Arztpraxis eines Diabetologen

drittes Obergeschoss: Wohnung des Angestellten Sven H, der auch die Apothekennotdienste für Julius D übernimmt.

Sämtliche Geschosse haben dieselbe Nutzfläche. Die Nutzungsdauer liegt bei:

Gebäude	50 Jahre
Apothekeneinbauten	zehn Jahre und
Personenfahrstuhl	15 Jahre

Bearbeitungshinweise:

a) Erläutern Sie, wie die einzelnen Gebäudeteile und die Nutzungen einkommensteuerlich zu beurteilen sind. Julius D. möchte, soweit möglich ist, alle Wirtschaftsgüter im Betriebsvermögen erfassen.

b) Erläutern Sie die steuerliche Behandlung des Grund und Bodens.

c) Entwickeln Sie die Bilanzposten der Wirtschaftsgüter zum 31.12.2013. Es ist insbesondere auf die Abzugsfähigkeit der Vorsteuern einzugehen, verwenden Sie für die Berechnung die folgende Anlage.

Betr.verm.	notw./gew illk.	notw./gew illk.	notw./gew illk.	notw./gew illk.	notw./gew illk.
Wirtschafts- gut					
AfA- Bem.grdlge					
Afa- Ermittlung					
Buchwert 31.12.2013					

1.3 Lohnsteuer

Aufgabe 2.5:

Die Baufirma Hoberock GmbH aus Bad Homburg beschäftigt derzeit 620 Mitarbeiter.

Sachverhalt 1:

Den Arbeitnehmern, die auf den Baustellen eingesetzt sind, stellt die Hoberock GmbH Sicherheitsschuhe als auch Schutzhelme zur Verfügung. Die Helme kosten hierbei 30 € (Netto-Einkaufspreis) ein Paar Schuhe liegt bei 95 € (netto). Im September 2013 wurden an die Mitarbeiter, zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn, kostenlos 500 Helme und 500 Paar Schuhe ausgegeben.

Sachverhalt 2:

Käthe Stark, frischgebackene Bilanzbuchhalterin, ist bei der Hoberock GmbH angestellt. Für sie übernimmt die Hoberock GmbH die Kindergartenbeiträge von monatlich 150 € für die vierjährige Tochter von Käthe.

Sachverhalt 3:

Julius Hoberock, der Geschäftsführer der Hoberock GmbH, lässt sich im September 2013 von Mitarbeitern der GmbH eine Fertigarage auf seinem privaten Grundstück errichten. Hierfür bezahlt er einen Preis von 10.000 €, welcher mit der Gesellschafterversammlung abgestimmt war. Die Hoberock GmbH bietet dieselbe Leistung derzeit in ihrem Verkaufsprospekt für 13.000 € an.

Sachverhalt 4:

Ein Bautrupp, welcher aus dem Vorarbeiter Sven Haase und acht Arbeitnehmern besteht, wird auf einer Baustelle in Siegen eingesetzt. Mit dem Firmenbus fahren die Arbeitnehmer am Sonntag von Bad Homburg nach Siegen und am Freitag wieder zurück nach Bad Homburg. Die einfache Strecke be-

trägt 200 km. Auf der Baustelle übernachteten die Bauarbeiter in einer Gemeinschaftsunterkunft der Hoberock GmbH kostenlos. Im September 2011 nutzten die Arbeitnehmer diese Unterkünfte an insgesamt 13 Tagen.

Bearbeitungshinweise:

Welche Auswirkungen ergeben sich aus den obigen Sachverhalten bezüglich der Lohnsteuer im Monat September? Berücksichtigen Sie insbesondere auch § 2 „Verpflegung, Unterkunft und Wohnen als Sachbezug“ der Sachbezugsverordnung.

Aufgabe 2.6:

Die Bilanzbuchhalter AG aus Bad Homburg mit 105 Mitarbeitern führte im Jahr 2013 lediglich eine einzige Betriebsveranstaltung durch. Es sind anlässlich dieser Veranstaltung insgesamt folgende Kosten (Bruttobeträge) angefallen.

Miete eines Saals	1.200 €
Menü inklusive der Getränke	4.005 €
105 Weihnachtsgeschenke (Wert pro Geschenk jeweils unter 40 €)	1.800 €
Geschenk zum 60. Geburtstag der Sekretärin der Geschäftsführung	250 €
Garage für die angemietete Band	2.500 €
Gesamt	9.755 €

Es sind zehn Personen von ihren Ehepartnern begleitet worden, insgesamt haben 95 Personen an der Feier teilgenommen, wobei jeder ein Präsent erhalten hat.

Bearbeitungshinweise:

Ist steuerpflichtiger Arbeitslohn angefallen? Wenn ja, in welcher Höhe? Sofern Wahlrechte zur Besteuerung bestehen sollten, weisen Sie bitte auf diese hin und nehmen Sie Stellung zu jeweils möglicher Pauschalversteuerung. Eine Berechnung der Lohnsteuer ist nicht durchzuführen.

1.4 Umsatzsteuer**Aufgabe 2.7:**

Daniel Grün, Berliner Fabrikant von Blutzuckermessgeräten, versteuert seine Umsätze nach vereinbarten Entgelten und gibt monatliche Umsatzsteuervoranmeldungen und Zusammenfassende Meldungen ab. Er tritt unter seiner deutschen Umsatzsteueridentifikationsnummer auf, die erforderlichen Buch- und Belegnachweise gelten als erbracht.

Sachverhalt 1:

Im Mai 2013 nimmt Daniel Grün an einer Messe in Kopenhagen teil und stellt dort seine innovativen Messgeräte aus. Noch während der Messe schafft es Daniel Grün, 15 Ausstellungsstücke an die dänische Maschinenbaufirma Smorebrod zu verkaufen. Der Kunde sah die Messgeräte auf der Messe, nahm diese am 15. Mai 2013 direkt mit und bezahlte den Kaufpreis in Höhe von 4.000 € in bar.

Sachverhalt 2:

Daniel Grün kennt sich im Gerätebau besonders gut aus und erhält deswegen den Auftrag, einen Produktionsbetrieb aus Russland, für den die Unternehmerbescheinigung vorliegt, vom 1. Mai 2013 bis zum 31. Dezember 2013 technisch zu beraten. Deswegen war er vom 3. September 2013 bis zum 15. November 2013 in Russland, die übrige Beratungsleistung wurde vom Büro in Berlin aus erbracht. Mit einem anderen Umsatz steht die Beratungsleistung nicht in

einem Zusammenhang, das Honorar liegt insgesamt bei 70.000 €.

Sachverhalt 3:

Daniel Grün vermietet dem befreundeten Unternehmer Christian W. seinen Kleintransporter, welcher zum Unternehmensvermögen gehört, für diverse Fahrten von Berlin in die Schweiz und zurück. Diese Fahrten wurden vom 20. September 2013 bis zum 30. September 2013 durchgeführt, Daniel Grün verlangt für jeden gefahrenen Kilometer 1,80 €. Dieser Betrag ist für ihn ein Freundschaftspreis, er entspricht den Selbstkosten. Daniel Grün hat im Monat Oktober insgesamt 3.500 € hierfür erhalten, eine Rechnung ist über diesen Betrag nicht erstellt worden.

Sachverhalt 4:

Mit Datum vom 15. Februar 2013 bestellte die schwedische Firma Smorebrod gegen Nennung ihrer schwedischen Umsatzsteueridentifikationsnummer 15 Spezialmessgeräte bei Daniel Grün. Weil Grün die Spezialmessgeräte nicht selbst herstellt, bestellte er seinerseits die Messgeräte, und zwar gegen Nennung seiner deutschen Umsatzsteueridentifikationsnummer, bei dem französischen Maschinenbauer Sven. Dessen französische Umsatzsteueridentifikationsnummer ist Daniel Grün bekannt. Daniel beauftragt den Sven, die Messgeräte unmittelbar nach Schweden zu liefern. Sven lieferte am 28. Februar 2013 die Messgeräte mit eigenem LkW aus. Daniel Grün stellt der Firma Smorebrod einen Betrag über 120.000 € (netto) in Rechnung.

Nehmen Sie zu allen in diesem Sachverhalt beteiligten Unternehmen umsatzsteuerlich Stellung.

Bearbeitungshinweise:

Die obigen Sachverhalte sind komplett getrennt voneinander zu beurteilen. Gehen Sie bei der umsatzsteuerlichen Beurteilung des Daniel Grün, soweit erforderlich, auf die folgenden Punkte ein:

- Umsatzart,
- Umsatzort,
- Steuerbarkeit,
- Steuerpflicht,
- Steuersatz,
- Bemessungsgrundlage,
- Umsatzsteuer,
- Vorsteuer,
- Steuerentstehung,
- Steuerschuldnerschaft.

Aufgabe 2.8:

Der Einzelhändler Daniel L. betreibt in Berlin einen Bürohandel, sein Unternehmen unterliegt der Regelbesteuerung.

a) Aus dem Auslieferungslager der Firma L. in Nijmegen (NL) wurden Büromöbel an ein Unternehmer in Mönchengladbach versendet.

b) Aus dem Stammhaus in Berlin wurden im Jahr 2013 Einrichtungsgegenstände an Privatkunden in Stettin (Polen) im Wert von 100.000 € versendet.

c) Daniel L. wollte in Österreich eine neue Betriebsstätte gründen. Hierzu hat er im Jahr 2013 in Breitenfurt (A) eine Lagerhalle gekauft. Bis zur endgültigen Eigennutzung, die voraussichtlich im Jahre 2014 beginnen wird, wird die Lagerhalle das ganze Jahr 2013 an den Unternehmer Fritz aus Passau zwischenvermietet.

d) Der Kunde Gerhards aus Bern (CH) holte am 25. September 2013 einige unterschiedliche Gegenstände aus dem Auslieferungslager in Biberach (Deutschland) ab.

e) Daniel L. beförderte im Auftrag eines befreundeten Unternehmers aus Bonn Gegenstände von Köln über die Schweiz nach Mailand.

Bearbeitungshinweis:

Ermitteln Sie ausschließlich den Ort der Leistung.

1.5 Internationales Steuerrecht

Aufgabe 2.9:

Die folgenden Sachverhalte stehen in keinem Zusammenhang zueinander, sie sind also getrennt zu bearbeiten.

Sachverhalt 1:

Die Dücker AG mit Sitz in Bensberg hat einen inländischen Produktionsstandort. Sie unterhält im Ausland eine Vertriebstochtergesellschaft und ist alleiniger Anteilseigner. Dieser Tochtergesellschaft gewährte sie am 1. Januar 2013 ein zinsloses Darlehen in Höhe von 2 Millionen €. Für derartige Darlehen sind unstrittig Zinsen in Höhe von 6 % p.a. angemessen. Das Darlehen wird bei der Dücker AG zutreffend aktiviert, die Nichtverzinsung wurde bislang bei der Dücker AG steuerlich nicht gewürdigt.

Bearbeitungshinweise:

Erläutern Sie die ertragsteuerlichen Auswirkungen, die sich aus dem obigen Sachverhalt ergeben, auf den steuerlichen Gewinn des Jahres 2013 der Dücker AG.

Sachverhalt 2:

Jan de Roo wohnt in Roermond (NL) und betreibt einen Baumarkt in den Niederlanden. Zu seinem Betriebsvermögen gehört in Deutschland eine Lagerhalle. Diese hat Jan de Roo ausschließlich an deutsche Unternehmer vermietet, der Gewinn aus dieser Vermietungstätigkeit beträgt in 2013 unstrittig 25.000 €.

Bearbeitungshinweise:

Erläutern Sie, ob Jan de Roo mit diesen Vermietungseinkünften nach dem EStG in Deutschland steuerpflichtig wird. Prüfen Sie außerdem, ob sich eine Abweichung nach dem anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen mit den Niederlanden ergibt, hier also insb. nach Art. 4 DBA NL. Auf die Umsatzsteuer ist nicht einzugehen.

Aufgabe 2.10:

Bitte besorgen sich zur Bearbeitung der folgenden Aufgabe das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und Deutschland, hier insbesondere Art. 10 (Dividenden) und Art. 23 (Vermeidung der Doppelbesteuerung).

Die X GmbH hat ihren Sitz und ihre Geschäftsleitung in Berlin. Sie ist mit einem Anteil von 8 % an der Y Inc., welche einer deutschen AG entspricht, mit Ort der Geschäftsleitung und Sitz in Washington D. C., beteiligt. Aus dieser Beteiligung erhält sie am 25.10.2013 eine Gewinnausschüttung in Höhe von umgerechnet 80.000 € überwiesen. Die beigefügte Steuerbescheinigung ergibt, dass in den USA eine der deutschen Körperschaft- bzw. Einkommensteuer entsprechende US-amerikanische Quellensteuer (eine Kapitalertragsteuer) in Höhe von 25.000 € einbehalten wurde. Der Buchhalter der X GmbH, Herr Fritz Faul, hatte diesen Vorgang wie folgt gebucht:

Bank	80.000 €		
ausländische Steuern			
(Betriebsausgabe) 25.000 €		an	Dividendenerträge
105.000 €.			

Der Jahresüberschuss im Jahre 2013 betrug laut Handelsbilanz 1.450.000 €.

a) Welcher Staat hat das Besteuerungsrecht für die erwähnten Dividenden?

- b) Nach welcher Methode wird in der Bundesrepublik Deutschland eine eventuell anfallende Doppelbesteuerung vermieden?
- c) Mit welchem Betrag kann die US amerikanische Quellensteuer in Deutschland maximal angerechnet werden?
- d) Berechnen Sie die tatsächliche Anrechnung bei der X GmbH.
- e) Berechnen Sie das zu versteuernde Einkommen der X GmbH für das Jahr 2013.

1.6 Gewerbesteuer

Aufgabe 2.11:

Die Gewinn- und Verlustrechnung des Einzelgewerbetreibenden Holger Rath aus Kaarst (NRW) sieht u.A. wie folgt aus:

Umsatzerlöse	800.000 €
Erträge aus Beteiligungen an der Müller GmbH	200.000 €
Löhne und Gehälter	-300.000 €
Materialaufwand	50.000 €
Abschreibungen	20.000 €
Miete für ein Bürogebäude	-18.000 €
Kosten für ein Fahrzeug	-90.000 €
Leasingaufwand für ein Lkw	
nach § 4 V EStG	-15.000 €
nicht abzugsfähige Betriebsausgaben	-9.000 €
langfristige Zinsaufwendungen	-80.000 €
Betriebsausgaben im Zusammenhang mit der Beteiligung an der Müller GmbH	-4.000 €
Gewerbesteuervorauszahlungen für den Erhebungszeitraum 2013	-35.000 €
Gewerbesteuersteuernachzahlung für den Erhebungszeitraum 2006	-8.000 €

An der Müller GmbH aus Neuss ist Holger Rath mit 1 % seit Jahren beteiligt. Holger Rath hat aus seinen Mitteln dem Caritasverband einen Betrag in Höhe von 7.000 € gespendet, die Spendenzahlung wurde in der Buchhaltung zutreffend als Privatentnahme gebucht.

Bearbeitungshinweise:

Beurteilen Sie den vorliegenden Sachverhalt für den Erhebungszeitraum 2013 und ermitteln Sie jeweils nachvollziehbar

- a) den Gewinn aus Gewerbebetrieb,
- b) den Gewerbesteuermessbetrag.

Aufgabe 2.12:

Die nachfolgend genannten Sachverhalte sind unabhängig voneinander zu beurteilen. Sie stehen in keinerlei Zusammenhang zueinander.

Sachverhalt 1:

Der gewerblich tätige Einzelunternehmer Sven Fett mit Sitz in Berlin erklärt zutreffend einen Gewinn aus Gewerbebetrieb in Höhe von 350.918 € für das Kalenderjahr 2013.

Folgende Betriebsausgaben haben hierbei den Gewinn gemindert:

- 29.000 € Zinsen für das betriebliche Girokonto
- 30.819 € Zinsen für ein betriebliches Hypothekendarlehen
- 70.000 € Leasingraten für bewegliche Wirtschaftsgüter
- 180.000 € Pacht für ein betrieblich genutztes Grundstück.

Ermitteln Sie nachvollziehbar den steuerpflichtigen Gewerbebeitrag für das Jahr 2013.

Sachverhalt 2:

Mit 14,6 % ist die X GmbH mit Sitz in Leverkusen seit 2006 an der Y-Inc., einer US-amerikanischen Kapitalgesellschaft mit Sitz in New York City, beteiligt. Die Y-Inc. (Corporation) schüttete im Jahre 2013 eine Dividende von umgerechnet 90.000 € aus. Nachdem die US-amerikanische Quellensteu-

er (Kapitalertragsteuer) von 5 % einbehalten wurde, wurde der entsprechend geminderte Betrag auf das Bankkonto der GmbH überwiesen. Die GmbH hatte die Beteiligung fremdfinanziert, es waren im Jahre 2013 Schuldzinsen in Höhe von 15.000 € angefallen, diese waren als Betriebsausgabe gebucht worden.

Bei der zutreffenden Buchung des gesamten Vorgangs durch den Bilanzbuchhalter, Fritz Ehrlich, wurde die US-Steuer als Betriebsausgabe gebucht, die Dividende wurde als Betriebseinnahme verbucht. Der Jahresüberschuss des Jahres 2013 betrug laut Handelsbilanz/Steuerbilanz 195.000 €.

Berechnen Sie

a) den Gewinn aus Gewerbebetrieb 2013 und

b) den Gewerbeertrag für das Jahr 2013.

Etwaige Freibeträge sind bereits ausgeschöpft.

1.7 Abgabenordnung

Aufgabe 2.13:

Julius Bensberg aus Berlin erhielt am 24. November 2013 seinen Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2012 durch die Post übersendet. Der Bescheid trägt das Datum 23. November 2013. Julius Bensberg legt gegen diesen Bescheid durch ein Schreiben vom 27. Dezember 2013 welches er nachweislich an diesem Tag beim Finanzamt abgegeben hat, Einspruch ein.

Bearbeitungshinweise:

Ist der Einspruch fristgerecht eingelegt? Stellen Sie die Fristberechnung dar und besorgen Sie sich hierfür einen Kalender des Jahres 2013.

Sachverhalt 2:

Der Unternehmer Sven Hob aus Bad Homburg gibt seine Umsatzsteuervoranmeldung für den März zur 1013 fristge-

recht am 10. April 2013 beim zuständigen Finanzamt ab. Er stellte im Rahmen der Erstellung der Umsatzsteuervoranmeldung für den Monat Juni 2013 fest, dass er irrtümlich einen Umsatz in Höhe von 15.000 € im März 2013 nicht erfasst hatte.

Bearbeitungshinweise:

Beschreiben Sie, ob die Umsatzsteuervoranmeldung für den März 2013 im Juni 2013 noch geändert werden könnte. Eine ausführliche Begründung ist hierfür erforderlich.

Aufgabe 2.14:

Das Finanzamt erlässt am 20.9.2013 einen Körperschaftsteuerbescheid gegen die X GmbH, dieser ist ordnungsgemäß adressiert und mit einer Körperschaftsteuerschuld von 120.000 € für den Veranlagungszeitraum 2012 versehen. Am gleichen Tag noch wird der Bescheid mit einfachem Brief zur Post aufgegeben. Ihnen fällt bei der Prüfung des Bescheides auf, dass zum einen das Finanzamt bei der Beschreibung einen Fehler zugunsten der GmbH, nämlich eine steuerliche Auswirkung in Höhe von 4.000 €, zum anderen bei der Rückstellung einen Fehler zulasten der GmbH begangen hat (nämlich eine steuerliche Auswirkung zuungunsten der GmbH in Höhe von 9.000 €).

Bearbeitungshinweise:

- a) Bis wann kann gegen diesen Körperschaftsteuerbescheid ein Einspruch eingelegt werden? Besorgen Sie sich hierfür bitte einen Kalender des entsprechenden Jahres.
- b) Ermitteln Sie die Steuerschuld, die das Finanzamt unter der Voraussetzung der rechtzeitigen Einlegung des Einspruches zutreffend festsetzen wird.